



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31. Oktober 2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Zur Befreiung von der häuslichen Quarantäne nach § 2 Absatz 4 der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV vom 9.4.2020, zuletzt geändert am 08.01.2020, für ausländische Beschäftigte der MV Werften Stralsund

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für Beschäftigte der MV Werften Stralsund (An der Werft 5, 18439 Stralsund) und Beschäftigte von Vertragspartnern der MV Werften Stralsund, welche auf dem Werftgelände eingesetzt werden und die in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 SARS-CoV-2 QuarV M-V ihren Wohnsitz haben und zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung einreisen.
2. Bei Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards im Übrigen und unter der zwingenden Voraussetzung, dass sie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, sind die unter Ziff. 1 genannten Personen unter folgenden Auflagen von der häuslichen Quarantäne nach § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2 QuarV M-V befreit:
 - a. Einreise mit negativem molekularbiologischem Test auf Covid 19, welcher maximal 48 h vor Einreise erfolgt sein muss. Das Testergebnis und die personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Adresse Unterkunft, Telefonnummer) werden durch die MV Werften Stralsund an das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen übermittelt.
 - b. Vorliegen einer Erklärung der MV Werften Stralsund, dass auf der MV Werft Stralsund Personalmangel besteht und die Anzeige, dass die Ausübung der Tätigkeit zwingend notwendig ist.
 - c. Selbstbeobachtung und Dokumentation durch die in Ziff. 1 genannten Personen hinsichtlich Auftretens von o.g. Symptomen und Fiebertemperaturen bis 10 Tage nach Einreise.
 - d. Sofern die Tätigkeit dies nicht zwingend ausschließt, ist mindestens ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen zu halten - auch beispielsweise während der Pausen.
 - e. Strikte Einhaltung der Hygieneempfehlungen, insbesondere der Händehygiene.
 - f. Konstantes Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb der Unterkunft.
 - g. Die Meldepflichtung ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen.

3. Die Befreiung gilt nur für die Berufsausübung und die damit zwingend verbundenen Wege sowie die direkten Wege zwischen Arbeit und Unterkunft.
4. Eine vorzeitige Beendigung der quarantänebedingten Auflagen ist durch einen negativen molekularbiologischen Test auf Covid -19 frühestens an Tag fünf nach Einreise möglich.
5. Bei Auftreten von Symptomen welche mit einer COVID-19 Infektion assoziiert sind, erfolgt umgehend eine Absonderung in die Unterkunft sowie eine Abklärung durch medizinisches Personal.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Fassung der Änderung vom 08. Januar 2021 sind Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Nach § 2 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Fassung der Änderung vom 08. Januar 2021 können in begründeten Fällen, von Amtes wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Die MV Werften Stralsund gehören zu den größten Industriebetrieben in Mecklenburg-Vorpommern und erhalten nach Medienberichten einen dreistelligen Millionenbetrag der öffentlichen

Hand zur Überbrückungsfinanzierung von Betriebskosten, Gehältern und den Weiterbau des Kreuzfahrtschiffes "Endeavour" in Stralsund (Fundstelle NDR 1 Radio und TV vom 06.10.2020: <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/MV-Werften-bekommen-193Millionen-Euro-vom-Bund-mwverften302.html>).

Bei der momentan sehr dynamischen Entwicklung der Infektionszahlen wird deutlich, dass ein Bedarf an Ausnahmeregelungen besteht, die es Beschäftigten mit Wohnsitz in Risikogebieten erlaubt, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen, um ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können und den Weiterbetrieb in den MV Werften Stralsund sicherzustellen.

Die angeordneten Auflagen als Voraussetzung einer Befreiung für den in dieser Allgemeinverfügung bestimmten Personenkreis sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch den Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des betroffenen Personenkreises an der Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis.

Um die entsprechenden Tätigkeiten weiter ausüben zu können und die Eindämmung des Infektionsgeschehen weiter sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind auch weiter zur Gefahrenabwehr geeignet, da sie einerseits dem betroffenen Personenkreis in angemessener Weise weiter die berufliche Tätigkeit gewährleisten und den Betrieb auf der Werft sicherstellen, andererseits die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es auch, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos, stehen die Maßnahmen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsfürsorge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Jörg Heusler
Fachdienstleiter Gesundheitsamt

Stralsund, 15. Januar 2021